SACHSEN-ANHALT
LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Referat
Kreislauf- und Abfallwirtschaft,
Bodenschutz

An die Entsorgungsunternehmen
Sachsen-Anhalts

INFORMATION AN DIE WIRTSCHAFTSAKTEURE ÜBER WICHTIGE ÄNDERUNGEN DES ABFALLVERBRINGUNGSRECHTS DURCH DIE NOVELLIERTE EU-ABFALLVERBRINGUNGSVERORDNUNG (VO (EU) 2024/1157)

Am 11.04.2024 wurde die novellierte EU-Abfallverbringungsverordnung verabschiedet, die ab dem 21.05.2026 in wesentlichen Teilen gültig ist. Als EU-Verordnung gilt sie unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und damit auch das in Artikel 27 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1290 normierte neue elektronische System für die Abfallverbringung.

DIWASS als zentrales elektronisches System für die Abfallverbringung ab dem 21.05.2026

Alle an grenzüberschreitenden Verbringungen beteiligten Betreiber[1] haben ab dem 21.05.2026 das von der EU-Kommission betriebene zentrale elektronische System (**DI**gital **WA**ste **S**hipment **S**ystem - DIWASS) zu nutzen.

Dies betrifft sowohl Verbringungen mit Notifizierungsverfahren als auch solche mit allgemeinen Informationspflichten. Demzufolge sind ab dem 21.05.2026 die Anhang VII-Dokumente, Notifizierungs- und Begleitformulare, die jeweils zugehörigen Unterlagen sowie ggf. zu diesen Verbringungen erfolgte Erklärungen, Bestätigungen und Entscheidungen zwingend in elektronischer Form an DIWASS zu übermitteln.

Voraussetzungen für die Teilnahme an DIWASS

- ✓ Für die Teilnahme eines Betreibers an DIWASS ist eine Registrierung einer natürlichen Person als Nutzer für den Betreiber sowie mindestens eines Standorts des Betreibers notwendig. Die Registrierung erfolgt auf dem von der EU-Kommission betriebenen Online-Dienst (DIWASS-GUI[2] - graphische Benutzerschnittstelle).

[1] In Artikel 2 Absatz 2 Nr. 13 der VO (EU) 2025/1290 als Betreiber bezeichnete natürliche oder juristische Personen, z. B. Notifizierende und Veranlassende einer Verbringung (auch als Händler und Makler), Transporteure, Empfänger, Abfallerzeuger oder Abfallbewirtschaftungsanlagen.

[2] S. Artikel 2 Absatz 2 Nr. 6 der VO (EU) 2025/1290

- ✓ Der Nutzer muss sich hierfür vorab für den direkten Zugang zum zentralen System über eine Webseite (EU-Login über GUI) autorisieren und verfügt damit über ein persönliches Benutzerkonto.

- ✓ Betreiber benötigen zur Identifizierung in DIWASS eine Hauptidentifizierungsnummer. Für Betreiber, die bereits beim Zoll registriert sind, ist die EORI-Nummer (Economic Operators' Registration and Identification number) als Hauptidentifikationsnummer anzugeben. Sofern keine EORI-Nr. zur Verfügung steht, soll die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer – beWiNr. (Synonym; deutsche Wirtschafts-Identifikationsnummer) verwendet werden.

- ✓ Die neu im DIWASS registrierte Person hat zunächst keinen Zugriff auf dort verwaltete Informationen und Vorgänge, sondern muss erst auf Antrag des Betreibers durch die zuständige Behörde dem Betreiber bzw. dem jeweiligen Standort des Betreibers zugeordnet werden.

- ✓ Entsprechende Anträge können über einen Online-Dienst der Länderarbeitsgruppe GADSYS (LAG GADSYS) eingereicht werden. Dieser wird rechtzeitig vor dem 21.05.2026 zur Verfügung stehen. Der Internetauftritt der LAG GADSYS bietet weitergehende und regelmäßig aktuell gehaltene Informationen zur Umsetzung des DIWASS in Deutschland.

- ✓ Wird vom Betreiber ein kommerziell angebotenes Softwareprodukt genutzt, kann auch der jeweilige Anbieter die Registrierung veranlassen.

- ✓ Betreiber, die ausschließlich als Transporteure an Verbringungen beteiligt sind, greifen auf DIWASS über die GUI oder über eine damit verbundene eFTI-Plattform für elektronische Frachtbeförderungsinformationen zu.

Übergangsvorschriften (Artikel 85 der VO (EU) 2024/1157) und wichtige Informationen für die Übergangszeit

1. Für Verbringungen, die den allgemeinen Informationspflichten unterliegen, gilt unmittelbar zum 21.05.2026 die Verpflichtung der elektronischen Übermittlung in DIWASS.

2. Für Notifizierungen, für die von der zuständigen Behörde am Bestimmungsort vor dem 21.05.2026 eine Empfangsbestätigung erteilt wird, gelten die Regelungen der VO (EG) 1013/2006 ggf. weiterhin einschließlich der Papierform.

3. Kann für eine vor dem 21.05.2026 beantragte Notifizierung durch die zuständige Behörde am Bestimmungsort keine Empfangsbestätigung bis zum 20.05.2026 erteilt werden, kann keine weitere Bearbeitung der Notifizierung mehr erfolgen. Wird die Notifizierung weiterverfolgt, muss sie vom Notifizierenden nach der VO (EU) 2024/1157 neu in DIWASS beantragt werden. Bitte berücksichtigen Sie hierzu auch das Informationsschreiben des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 23.01.2026.

4. Die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, für deren Verbringung die zuständigen Behörden nach der VO (EG) 1013/2006 ihre Zustimmungen erteilt haben, muss spätestens

zum 21.05.2027 abgeschlossen sein. Dies schließt die Übermittlung der Bescheinigung über den Abschluss des letzten Verwertungs- oder Beseitigungsvorgangs mit ein.

5. Verbringungen zu Anlagen mit Vorabzustimmung, für die die zuständigen Behörden nach der VO (EG) 1013/2006 ihre Zustimmung erteilen oder erteilt haben, müssen spätestens bis zum 21.05.2029 abgeschlossen sein. Die Vorabzustimmungen nach der VO (EG) 1013/2006 verlieren spätestens am 20.05.2029 ihre Gültigkeit.

Pflicht zum Nachweis der umweltgerechten Bewirtschaftung bei Exporten aus der EU ab dem 21.05.2027

Jeder Notifizierende bzw. Veranlasser der Verbringung von grün gelisteten Abfällen muss vor Beginn des Transportes durch eine unabhängige Auditierung überprüfen, dass die Empfängeranlage im Nicht-EU-Ausland die Abfälle umweltgerecht bewirtschaftet. Hierzu kann auch bei OECD-Staaten (einschließlich EFTA) eine Auditpflicht notwendig sein.

Wichtige Änderungen zu bestimmten Abfallarten

- **Kunststoffabfälle EU3011:**

  Ab 21.05.2026 innerhalb EU: tolerierbare Fremdstoffe max. 6% des Gewichts der Sendung (vgl. Anhang III Teil 1, Fußnote 3 zu Eintrag g) der VO (EU) 2024/1157);

- **Kunststoffabfälle B3011:**

  tolerierbare Fremdstoffe max. 2% des Gewichts der Sendung (vgl. Anhang V, Teil 1, Liste B, Fußnote 15 zu Eintrag B3011 der VO (EU) 2024/1157),

  Ab 21.05.2026 in Drittstaaten: Notifizierungspflicht,

  Ab 21.11.2026 Exportverbot in Nicht-OECD-Staaten,

  Ab 21.05.2029 kann wieder mit Notifizierung in Nicht-OECD-Staaten verbracht werden, sofern dies gemäß neuer Staatenliste zulässig ist;

- **Ausfuhren von Abfällen zur Verwertung in OECD-Staaten:**

  Bei der Verbringung von Abfällen zur Verwertung in OECD-Staaten gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie innerhalb der Union (s. Titel II der VO (EU) 2024/1157), mit folgenden Anpassungen (nicht abschließende Auflistung):

  - Eine den allgemeinen Informationspflichten unterliegende Verbringung ist nur für in Anhang III der VO (EU) 2024/1157 aufgeführte Abfälle zulässig (ausgenommen B3011),
  - Alle weiteren nicht gefährlichen Abfälle und Abfallgemische unterliegen dem Verfahren der vorherigen schriftlichen Notifizierung und Zustimmung,
  - Die Ausfuhr von Abfällen gemäß Artikel 4 Absatz 3 der VO (EU) 2024/1157 (gemischte Siedlungsabfälle) ist verboten,

- Die den allgemeinen Informationspflichten unterliegende Verbringung zur Laboranalyse ist auf maximal 25 kg beschränkt,
- Die Verbringung von Abfällen für experimentelle Behandlungsversuche ist notifizierungsbedürftig;

- **Ausfuhren nicht gefährlicher Abfälle zur Verwertung in Nicht-OECD-Staaten:**

  Die neue Staatenliste wird gemäß Artikel 41 Absatz 3 der VO (EU) 2024/1157 bis zum 21.11.2026 angenommen und ersetzt ab 21.05.2027 die VO (EG) 1418/2007,

  Eine den allgemeinen Informationspflichten unterliegende Verbringung ist nur für Abfälle in Anlage IX Basler Übereinkommen (ausgenommen B3011) zulässig, wenn sie entsprechend in der Staatenliste aufgeführt sind,

  Alle weiteren in der Staatenliste aufgeführten Abfälle und Abfallgemische sind zu notifizieren,

  Die Verbringungen aller anderen Abfälle und Abfallgemische sind verboten;

- **Nicht als gefährlich eingestufte POP-haltige Abfälle ab Konzentrationen des Anhangs IV der VO (EU) 2019/1021 (EU-POP-Verordnung):**

  Notifizierungspflicht für EU/OECD bzw. Verbot der Verbringung in Nicht-OECD-Staaten,

  Im Rahmen von Notifizierungen wird auf die Beschränkung der zulässigen Verfahren in Anhang V der EU-POP-Verordnung hingewiesen;

- **Gemischte Siedlungsabfälle:**

  Die Verbringung von behandelten oder unbehandelten Siedlungsabfällen (falls ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert wurden) ist nur noch zum Zwecke der Verwertung erlaubt und im Falle einer beabsichtigten Beseitigung generell verboten;

- **Zustimmungen zu Verbringungen für Abfälle zur Beseitigung sind nur unter wenigen Bedingungen zulässig, ansonsten besteht ein Verbringungsverbot.**